



## Statuten der Österreichischen Gesellschaft für Gefäßchirurgie

**ZVR-Zahl 090252606**

### 1. Name:

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Gefäßchirurgie (Gesellschaft für Vasculäre und Endovasculäre Chirurgie)" (abgekürzt ÖGG) und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.

### 2. Zweck:

Ausschließliches Ziel der Gesellschaft ist es, durch wissenschaftliche Tagungen, durch den persönlichen Kontakt der Mitglieder und durch alle anderen für diesen Zweck geeignete Mittel die Forschung, die fachliche und gesellschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet der Gefäßchirurgie, die Lehre und die Krankenversorgung ohne Streben nach wirtschaftlichem Gewinn im Sinne des Gemeinwohls zum Nutzen aller Patienten zu fördern und zu intensivieren.

### 3. Definition der Gefäßchirurgie:

Als Gefäßchirurgie wird jenes Teilgebiet der Chirurgie definiert, das sich mit der theoretischen und klinischen Forschung, der Lehre und Fortbildung, der Prophylaxe, der nichtinvasiven und invasiven Diagnostik, der konservativen, radiologisch-interventionellen und operativen Therapie von Erkrankungen, Verletzungen und Missbildungen der Arterien, Venen und Lymphgefäße und sonstigen operativen Maßnahmen an diesen Gefäßen inklusive der Nachbehandlung, mit Ausnahme jener des Herzens, beschäftigt.

### 4. Mitglieder:

Die Gesellschaft wird gebildet aus ordentlichen Mitgliedern, affilierten Mitgliedern korrespondierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und unterstützenden Mitgliedern.

- Ordentliche Mitglieder können jene in- und ausländischen Personen werden, die sich mit der Gefäßchirurgie beschäftigen.
- Affilierte Mitglieder können jene in- und ausländischen Personen werden, die sich in Forschung, Lehre oder praktischer Tätigkeit mit dem gefäßmedizinischen Umfeld im weitesten Sinne beschäftigen.
- Zu korrespondierenden Mitgliedern können verdienstvolle Ärzte und Wissenschaftler von der Hauptversammlung auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds nach Zustimmung durch den Vorstand gewählt werden.
- Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds nach Zustimmung durch den Vorstand solche Persönlichkeiten gewählt werden, die sich besondere Verdienste um die angiologisch-gefäßchirurgische Forschung und um die Ziele der Gesellschaft erworben haben.

- Als unterstützende Mitglieder können physische oder juristische Personen sowie Firmen aufgenommen werden, die im Zusammenhang mit ihrem Betrieb an der Weiterentwicklung der ärztlichen Wissenschaft und Praxis besonderes Interesse haben.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Sämtliche Mitglieder unter 4 a, c, d haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder sind, sofern Inländer, Pflichtmitglieder der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie und haben daher zusätzlich das Recht, an den wissenschaftlichen Sitzungen der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie und den dieser angeschlossenen Fachgesellschaften teilzunehmen und Anträge an die Hauptversammlung im Rahmen der Statuten der Österreichischen Gesellschaft für Chirurgie zu stellen. Mitglieder nach 4 b haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung der ÖGG, jedoch kein passives Wahlrecht.

Mitglieder nach 4e haben Sitz in der Hauptversammlung ohne Stimme, jedoch aktives und passives Wahlrecht bei der Wahl des Vertreters der unterstützenden Mitglieder im Vorstand. Bei Fachausstellungen steht ihnen im Rahmen wissenschaftlicher Sitzungen der Gesellschaft, aber auch im Rahmen wissenschaftlicher Tagungen unter Patronanz der ÖGG gegenüber Nichtmitgliedern nach Maßgabe der Ausstellungsfläche vorrangig das Recht der Platzwahl zu. Ihre Vertreter brauchen keinen Kongreßbeitrag zu entrichten. Sie dürfen in den Geschäftspapieren das Logo der ÖGG und die Bezeichnung „Unterstützendes Mitglied der ÖGG“ führen.

Alle Mitglieder haben das Recht, an wissenschaftlichen Veranstaltungen der ÖGG oder an Veranstaltungen unter ihrer Patronanz teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen der ÖGG mit allen Kräften zu fördern und den für jede Mitgliedsart vorgeschriebenen jährlichen Mitgliedsbeitrag innerhalb der vom Vorstand festgesetzten Zeit zu bezahlen.

## **6. Aufnahme der Mitglieder:**

Ordentliche, affilierte und unterstützende Mitglieder werden vom Vorstand nach individuellem, durch zwei Bürgen, die bereits mindestens 5 Jahre ordentliche Mitglieder der ÖGG sein müssen, geförderten Antrag vorbehaltlich der Bestätigung durch die Hauptversammlung aufgenommen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

## **7. Austritt:**

Der Austritt aus der Gesellschaft ist dem Generalsekretariat in geeigneter Weise schriftlich anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten des austretenden Mitglieds erlöschen am Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres), in dem der Austritt bekanntgegeben worden ist. Ausstehende Beitragszahlungen erlöschen dadurch nicht.

## **8. Ausschluss:**

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes oder/und eines ordentlichen Mitglieds erfolgen. Mögliche Ausschlusskriterien sind vereinschädigendes Verhalten im weitesten Sinne, eine endgültige strafrechtliche Verurteilung und trotz nachweislich zweimaliger Aufforderung fehlende Mitgliedsbeitragsleistung. Vor der Abstimmung durch die Hauptversammlung muss der/die Auszuschließende informiert werden und kann innerhalb von 2 Monaten nach Benachrichtigung vor Information der Hauptversammlung das Schiedsgericht zu einer eventuellen Schlichtung anrufen. Die Abstimmung über den Ausschluss muss in der Hauptversammlung erfolgen und ist geheim. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

## **9. Mittel:**

Die Mittel der Gesellschaft werden aus Beiträgen der Mitglieder, aus Subventionen, Spenden, Legaten und außerordentlichen Zuflüssen aufgebracht. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Mitglieder nach 4c und 4d sind ebenso wie ordentliche Mitglieder in Pension von der jährlichen Beitragspflicht und etwaigen Kongressbeiträgen bei Veranstaltungen der ÖGG bzw. unter Patronanz der ÖGG befreit.

## **10. Organe der Gesellschaft:**

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Hauptversammlung
- Das Schiedsgericht
- Die Kassenrevisoren

## **11. Die Leitung der Gesellschaft:**

Die Geschäfte der Gesellschaft führt der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Generalsekretärs werden jeweils auf 2 Jahre gewählt, der Generalsekretär für 4 Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner ordentlicher Mitglieder. Die Unterstützenden Mitglieder wählen ihren Vertreter und dessen Stellvertreter in den Vorstand, die von der Hauptversammlung bestätigt werden müssen.

## 12. Der Vorstand, Beirat:

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- Präsident
- 1. Stellvertretender Präsident (Präsident der nächsten Funktionsperiode)
- 2. Stellvertretender Präsident (Präsident der abgelaufenen Funktionsperiode)
- Generalsekretär
- Schatzmeister
- Vertreter der ÖGG beim ÖVG
- Vertreter der Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung zum Facharzt
- Sekretär des Präsidenten

Zum Beirat gehören die Beiratsmitglieder und der Vertreter der unterstützenden Mitglieder.

Der erweiterte Vorstand tritt einmal jährlich im Rahmen der Jahrestagung zusammen.

Vorstand und erweiterter Vorstand fassen die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung des Vorsitzenden.

Die Vertretung der Gesellschaft nach außen obliegt dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin. Ausfertigungen und Kundmachungen erfolgen durch den Präsidenten bzw. dessen Vertreter und den Generalsekretär.

Bei Geldangelegenheiten ist die Gegenzeichnung des Schatzmeisters erforderlich.

Der Vorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Über schriftliches Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder hat der Präsident innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Vorstandssitzung einzuberufen.

Jedes Vorstandsmitglied kann über eigenes Verlangen unter Angabe zwingender Gründe vom Vorstand seiner Obliegenheiten enthoben werden. Der Vorstand kann bis zur nächsten Wahl ein ordentliches Mitglied mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen.

Sämtliche Vorstandssitzungen müssen protokolliert werden, die Protokolle innerhalb von 4 Wochen an die Vorstandsmitglieder ausgesandt werden. Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von 2 Monaten nach der Vorstandssitzung erhoben werden.

Der Vorstand wird vom Beirat beraten. Der Beirat muss einmal jährlich zu einer Sitzung des Vorstandes geladen sein. Dem Präsidenten steht es frei, Mitglieder des Beirates, aber auch jedes andere Vereinsmitglied bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht einzuladen.

Der Vorstand kann besondere Bereiche definieren und deren Federführung in der Bearbeitung einem oder mehreren Mitgliedern der ÖGG übertragen. Solche Bereichsleiter sind dem geschäftsführenden Vorstand berichtspflichtig und können von diesem jederzeit wieder abberufen werden.

### **13. Die Hauptversammlung:**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils anlässlich der Jahrestagung der Österreichischen Gesellschaft für Gefäßchirurgie statt. Der Termin der Hauptversammlung wird den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vorher in geeigneter Form (schriftliches Tagungsprogramm etc.) zur Kenntnis gebracht.

Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens bis 7 Tage vor dem Termin derselben dem Präsidenten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Zum Wirkungsbereich der Hauptversammlung gehören:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Geschäftsordnung
- Änderung der Statuten
- Mitgliederausschluss
- Auflösung der Gesellschaft

Anträge auf Statutenänderung, auf Ausschluss eines Mitglieds und auf Auflösung der Gesellschaft sind allen Mitgliedern bis spätestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Versammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig sein, so findet eine 1/2 Stunde später eine neue Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident bzw. ein, vom Vorstand nominierter Stellvertreter. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Nur bei Ausschluss eines Mitglieds, bei Statutenänderung sowie zum Zweck der Vereinsauflösung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

### **14. Außerordentliche Hauptversammlung:**

Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen auch außerhalb der vorgesehenen Zeiten eine Hauptversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

## **15. Schiedsgericht:**

Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Beide Streitparteien wählen je 2 ordentliche Mitglieder der Gesellschaft als Vertreter und diese wählen ein 5. Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sie sich über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter mehreren Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit sämtlicher Schiedsrichter beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes stimmt mit. Der Beschluss ist endgültig. Im Falle eines Ausschlussverfahrens bestimmt auf Wunsch des Auszuschließenden das Schiedsgericht, so fern es angerufen wird, ob das Ausschlussverfahren an die Hauptversammlung weitergegeben werden soll.

## **16. Kassenrevisoren:**

Die Kassenrevisoren prüfen jährlich die finanzielle Gebarung und werden von der Hauptversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt. Sie entlasten bei ordnungsgemäßer Buchführung den Schatzmeister jeweils für das, der ordentlichen Hauptversammlung vorangegangene Kalenderjahr.

## **17. Auflösung der Gesellschaft:**

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Hauptversammlung nach gleichlautendem Beschluss des Vorstandes beschlossen werden. Im Fall der freiwilligen Auflösung der Gesellschaft geht ein etwaiges Vermögen einem anderen Verein mit gemeinnütziger Zielrichtung zu, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.